

Antrag auf Abschluss eines

Netzzugangsvertrags Erzeugungs-/Speicheranlage größer 20 bis 30 kVA

Netzkunde/Netzbenuer (Geschäftspartner)

Frau Herr Firma

Titel/Vorname:

Nachname/Firma:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Tel./Fax:

E-Mail:

Kundennummer¹:

Vertragskonto¹:

Anlagenadresse (Verbrauchsstelle)

Straße: Hausnummer:

Grundstücksnummer:

PLZ: Ort:

Zählernummer:

Bei Neuanlagen ist ein Lageplan der geplanten Erzeugungsanlage beizulegen.

Errichter der Anlage (Installationsunternehmen)

Firma:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Tel.:

E-Mail:

Art der Energiequelle:

Sonne Wind Wasser Biomasse

Biogas Sonstiges:

¹ Wenn bekannt

² Selbsttätig wirkende Freischaltstelle gemäß ÖVE-RL R25

Allgemeine Angaben

Stromanschluss vorhanden: ja nein

Neue Erzeugungsanlage mit/ohne Speicher

Anlagenerweiterung von kVA auf kVA

Erweiterung um/der Batteriespeicheranlage

Nachfolgende Daten sind bei Anlagenerweiterung immer bezogen auf den Endzustand der Anlage auszufüllen!

Einspeiseleistung

Max. Einspeiseleistung der Gesamtanlage ins Stromnetz: kVA

Prognostizierte Jahresmenge: kWh

Betriebsweise der Gesamtanlage

Volleinspeisung Überschusseinspeisung

§ 16a – gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

§ 16c – Erneuerbare Energiegemeinschaften

Leistungsbegrenzung möglich: ja nein

Inselbetrieb möglich: ja nein

Erzeugungsanlage

Wechselrichter/Generator (Nennleistung): kVA

einphasig zweiphasig dreiphasig

Modulleistung: kWp

ENS² integriert Ja Nein

Batteriespeicher

AC-Nennleistung: kVA Kapazität: kWh

AC-Kopplung:

einphasig zweiphasig dreiphasig

ENS² integriert Ja Nein

DC-Kopplung

Netzzurückspeisung möglich: ja nein

Geplanter Beginn der Einspeisung:

Voraussichtlicher Energielieferant:

Die gegenständliche Antragstellung erfolgt auf Grundlage der „**Prozessbeschreibung für den Netzzugang bei Erzeugungsanlagen > 20 kW**“. Der Antragsteller/die Antragstellerin **bestätigt hiermit rechtsverbindlich**, die dort angeführten Prozesse und Vorgaben zu kennen und sich auch daran zu halten. Die „**Prozessbeschreibung für den Netzzugang bei Erzeugungsanlagen > 20 kW**“ ist auch jederzeit unter www.netzburgenland.at/downloadcenter abrufbar. Der weitere Prozess des Netzzutritts/Netzzugangs für die gegenständliche Erzeugungsanlage folgt den dort festgelegten Prozessen und Vorgaben. Durch die gegenständliche Antragstellung wird noch kein Netzzugangsvertrag abgeschlossen. Zunächst findet eine **unverbindliche Vorprüfung** des Netzzugangsanspruchs in der Reihenfolge des Einlangens durch die Netz Burgenland (NEB) statt. Sollte diese positiv verlaufen, erfolgt eine formelle Antragsprüfung. Sollte diese ebenfalls positiv verlaufen, erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein förmliches Antwortschreiben samt einem Netzkonzept.

Netz Burgenland GmbH

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7790-0

Kundentelefon 0800/888 9001 · info@netzburgenland.at · www.netzburgenland.at

Netz Burgenland GmbH / mit Sitz in Eisenstadt, reg. beim LG Eisenstadt unter FN 128458i, UID: ATU 52319405, www.netzburgenland.at/datenschutz, BANKVERBINDUNGEN:

Bank Burgenland, IBAN AT825100091016591400, BIC EHBAT2E; PSK, IBAN AT63600000510077300, BIC BAWAATWW

V01_2025

Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags

Erzeugungs-/Speicheranlage größer 20 bis 30 kVA

Mit Versand des Antwortschreibens erfolgt eine vorläufige Reihung (**Anwartschaft auf Netzzugang**) für **12 Monate** und in Folge zuzüglich der Dauer des Projektgenehmigungsverfahrens, höchstens 60 Monaten. Binnen **dieser 12 Monate** hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen Nachweis über die Projekteinreichung vorzulegen. Falls dieser Nachweis erbracht wird, wird der Antragsteller/die Antragstellerin als Netzzugangsanwärter/in in Evidenz gehalten und der Netzzugangsantrag vorläufig gereiht. Bei fristgerechter Vorlage sämtlicher Genehmigungen **binnen 48 Monaten** ab Einreichung, erfolgt eine Prüfung der Plausibilität und Übereinstimmung mit Netzkonzept durch NEB und eine Übersendung/Bereitstellung eines Netzzugangsvertrags, der auch einen **vorläufigen und unverbindlichen Inbetriebnahme-Termin** enthält. Die Inanspruchnahme des Netzzutritts/Netzzugangs hat dann auf Grundlage der anzuwendenden Gesetze und Verordnungen und gemäß den Bestimmungen des vom Antragsteller/von der Antragstellerin gestellten Netzzugangsantrags, des Netzkonzepts, den Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und den „**Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Burgenland GmbH-Strom**“ (im Folgenden kurz „**VNB**“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Weiters sind vom Netzbenutzer rechtverbindlich der **Network Code on Requirements for Generators (NCRfG)**, die „**Sonstigen Marktregeln**“ der Energie-Control Austria (E-Control) und sonstige geltende technische Regeln, insbesondere die jeweiligen „Technische und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ (im Folgenden kurz „**TOR**“ genannt) einzuhalten.

Alle bisherigen für diese Anlage bestehenden Netzzugangsanträge und/oder Netzzugangsverträge für die Einspeisung in das Verteilernetz der NEB sind mit Stellen dieses Netzzugangsvertrags gegenstandslos. Nähere Informationen zu Art, Umfang und **Zweck der Datenverarbeitungen** sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde.

Netzkunde/Netzbenutzer

Errichter der Anlage (optional)

Ort/Datum

Unterschrift

Ort/Datum

Unterschrift

Information und Belehrung der Netz Burgenland GmbH

gemäß § 82 Abs 1 EIWOG 2010

Wesentlicher Inhalt der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Strom (VNB)

Die VNB sind Grundlage für jeden Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung und stellen einen integrierenden Bestandteil der zwischen der NEB und ihren Kunden abgeschlossenen Netzanschluss- bzw. Netzzugangsverträge dar. Die wesentlichen Inhalte dieser VNB sind:

- der Regelung des erstmaligen Anschlusses an das Verteilernetz der Netz Burgenland GmbH oder Abänderungen desselben (vom Antrag bis zur technischen Ausführung), insbesondere Festlegungen über die Grundinanspruchnahme,
- Regelung der laufenden Netznutzung (Betrieb und Instandhaltung, insbesondere Verantwortlichkeit für die Kundenanlage),
- Spannungsqualität und Netzsystemleistungen, Messung, Datenerhebung und –übermittlung und Rechnungslegung,
- kaufmännische Bestimmungen (Zahlungsfristen, [Änderungen der] Teilbetragszahlungen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafe, etc.)
- sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen (zB. Formvorschriften, Haftung, Gerichtsstand).

Die VNB sind im Internet unter www.netzburgenland.at veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.

Belehrung über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern (Privatkunden) von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 11 FAGG sowie über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern (Privatkunden) gemäß § 3 KSchG.

Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) können Sie gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Unternehmen auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist das Unternehmen den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt das Unternehmen die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Sie die Urkunde/die Information erhalten haben.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit Sie Ihr Rücktrittsrecht ausüben können, müssen Sie das Unternehmen mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Sie können dazu den Mustertext für die Ausübung Ihres Widerrufs (Ihres Rücktrittsrechtes) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Mustertext für die Ausübung Ihres Widerrufs (Ihres Rücktrittsrechtes):

An Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt

Hiermit widerrufe(n) ich/wir _____, wohnhaft in _____

_____ den von mir/uns am _____ abgeschlossenen Vertrag über die

Netzdienstleistungen von Strom für die Lieferadresse _____.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Wenn Sie von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat das Unternehmen Ihnen alle Zahlungen, die es von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmen angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag beim Unternehmen eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das Unternehmen dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie ausdrücklich erklärt, dass die Netzdienstleistungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so haben Sie den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt, bereits erbrachten Netzdienstleistungen von Strom im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Netzdienstleistungen von Strom entspricht.

Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags Erzeugungs-/Speicheranlage größer 20 bis 30 kVA

Name, Anschrift des Unternehmens und Kontaktdaten: Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt; Servicezentren: Neusiedl am See, Eisenstadt, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing;

Kundenservice: Telefonnummer 0800 888 9001; Homepage www.netzburgenland.at
Störung/Pannendienst: Telefonnummer 0800 888 9009; Mail info@netzburgenland.at
Beschwerdemanagement: Telefonnummer 0800 888 9001; Mail info@netzburgenland.at
Call Back Service: Homepage www.netzburgenland.at

Leistungen und Qualität: NEB sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, gewährt Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringt Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230V gemäß **EN 50160**. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

Erstanschluss und Änderung: Neuerrichtungen und Änderungen von Netzanschlüssen sind bei NEB zu beantragen.

Reparaturen und Wartungen: Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich, wird der Netzbetreiber mit dem Netzkunden Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigen.

Tarife und Preise: Information über die geltenden Tarife und Preisblätter sind auf www.netzburgenland.at veröffentlicht; liegen in den Servicezentren auf und werden auf Wunsch zugesandt. Die Art der Preisberechnung ist dem Preisblatt zu entnehmen.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Ein Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzbenutzer zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen: Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften und die im Netzzugangsvertrag und in den VNB vorgesehenen Regelungen.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010: Beruft sich ein Verbraucher iSd KSchG oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77, wird der Netzbetreiber die Aufrechterhaltung der Netzdienstleistung, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Gerät der Netzkunde erneut in Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung berechtigt.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher: Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren: Bei Beschwerden steht ihnen der Netzbetreiber gerne zur Verfügung. Weiters können sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.e-control.at oder unter der Telefonnummer 01 24724-0.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation: Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligentes Messgerät erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Endverbraucher die Möglichkeit dem Netzbetreiber vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben.

Möglichkeit zur Selbstablesung: Sie haben die Möglichkeit, insbesondere bei Änderungen des Energiepreises bzw. der Systemnutzungsentgelte sowie beim Lieferantenwechsel, Ihren Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände (ohne Kommastellen) an uns auf folgende Weise zu übermitteln: **im Internet** unter www.netzburgenland.at; Registrieren Sie sich im Online Kundencenter und erfassen Sie Ihren Zählerstand bequem von zu Hause aus (Wenn Sie bereits Online-Kunde sind aktualisieren Sie gegebenenfalls Ihre E-Mail-Adresse) **oder mittels E-Mail** an zaehlerstand@netzburgenland.at **oder** rufen Sie unser **unentgeltliches Kundentelefon unter 0800 / 888 9001** (Mo-Do von 08:00 bis 16:00 bzw. Fr von 08:00 bis 12:00).

Zahlungsbedingungen: Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei auf das vom Netzbetreiber bekanntgegebene Konto zu leisten. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt.

Beschwerdemanagement: Anfragen und Beschwerden sind telefonisch innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten und schriftlich möglich und werden binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen beantwortet. Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird der Netzkunde innerhalb dieser Frist über die weitere Vorgangsweise informiert.

Vorauszahlung bzw. Stellung einer Sicherheit/Kautions: Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung oder die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Nähere Informationen sind den VNB zu entnehmen.

Preisblatt der Netz Burgenland GmbH, Bereich Strom

gültig ab 01.01.2025

alle Tarife und Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

1) Systemnutzungsentgelte

(SNE-V 2018 - Novelle 2025)

Systemnutzungstarife Bereich Burgenland	Netz- bereitstellung	Netznutzung		Netz- verluste
		LP [EURO/kW _a]	AP [CENT/kWh]	
Netzebene 3	12	36,96	0,72	0,00
Netzebene 4	44	63,84	1,51	0,00
Netzebene 5	gemessene Leistung	107	86,64	2,57
	unterbrechbar	0	0,00	2,57
Netzebene 6	gemessene Leistung	152	75,84	3,27
	unterbrechbar	0	0,00	3,27
Netzebene 7	gemessene Leistung	238	66,12	5,04
	nicht gemessene Leistung	* 238	48,00 /a	7,26
	unterbrechbar	0	0	4,49

Mit dem Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber abgegolten:

Netzausbau, Netzinstandhaltung, Betriebsführung, Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung, Versorgungswiederaufbau, Netzengpassbeseitigung

*) Netzbereitstellungsentgelt:

Vorzählersicherung ≤ 50A ---> Verrechnung einer Leistung von 3kW 714,00 Euro
 Vorzählersicherung ≤ 21A ---> Verrechnung einer Leistung von 1kW 238,00 Euro

Hausanschluss-Pauschale für Kabelnetz und Aufschließungsgebiete: 3.656,00 Euro
 Hausanschluss-Pauschale für Freileitungsnetz: 1.205,00 Euro
 Weg-/Rücklegungspauschale für Kabelnetz und Freileitungsnetz: 1.205,00 Euro

Legende:

LP Leistungspreis pro Jahr und kW
 AP Arbeitspreis pro kWh

2) Entgelt für Messleistungen je Kalendermonat

Direkt – Lastprofilzählung	€ 6,97
Mittelspannungswandler (ohne Lastprofilzählung)	€ 5,96
Niederspannungswandler (ohne Lastprofilzählung)	€ 0,96
Drehstromzählung und andere Niederspannungszählungen (exkl. Wandler u. Lastprofilzähler)	€ 2,40
Wechselstromzählung	€ 1,00
Tarifschaltung bzw. Lastschaltung	€ 1,00
Prepaymentzählung (intelligentes Messgerät)	€ -
Sonstige Prepaymentzählung	€ 1,60

3) Blindarbeit

Entgelt für Blindarbeit (cos-phi < 0,90):	2,08 Cent/kvar h
---	------------------